

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Dezember 2021

Nr. 2021/1854

Nunningen: Änderung Gesamtplan "Teilzonenplan ARA"

1. Ausgangslage

Die Abwasserreinigungsanlage Nunningen soll an die heutigen Bedürfnisse angepasst und deshalb neu gebaut werden. Geplant ist der Bau auf derselben Parzelle (GB Nunningen Nr. 203 im Eigentum der Gemeinde). Die bestehende Anlage soll anschliessend zurückgebaut werden. Im Bereich der rückzubauenden ARA ist eine Revitalisierung des Bachlaufs vorgesehen. Gemäss Absprache zwischen dem Kanton und der Gemeinde soll das Areal der neuen Abwasserreinigungsanlage einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OeBA) zugeteilt werden.

Der rechtskräftige Gesamtplan der Gemeinde Nunningen wurde mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2336 vom 26. November 2002 genehmigt. Die Landschaftsschutzzone mit den dazugehörigen Zonenvorschriften wurde damals von der Genehmigung ausgenommen, da ihre Recht- und Zweckmässigkeit nicht abschliessend geprüft werden konnte. Die Gemeinde Nunningen hat in der Folge die Landschaftsschutzzone überprüft. Der Gemeinderat beantragte mit Beschluss vom 5. April 2004 dem Regierungsrat die anlässlich der Ortsplanungsrevision ausgeschiedene Landschaftsschutzzone mit zugehörigen Zonenvorschriften zu genehmigen. Die Genehmigung erfolgte mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2005/1531 vom 12. Juli 2005. Das Areal der ARA inklusive dem vorliegend zur Einzonung in eine OeBA beantragten Teil von GB Nunningen Nr. 203 liegt ausserhalb der kommunalen Landschaftsschutzzone in der Landwirtschaftszone.

2. Erwägungen

Das Areal der ARA Nunningen lag bisher in der Landwirtschaftszone. Dem Zweck der Anlage entsprechend soll der Bereich des Neubaus einer projektbezogenen Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OeBA) zugewiesen werden. Damit verschiebt sich die Lage der ARA; ihre Ausdehnung wird gleichzeitig reduziert. Die Einzonung ist nicht mehrwertabgabepflichtig, weil die Einwohnergemeinden von der Abgabepflicht befreit sind (§ 6 Abs. 2 Planungsausgleichsgesetz PAG; BGS 711.18).

Die Gemeinde Nunningen hat gestützt auf den RRB Nr. 2013/2064 vom 12. November 2013 (Staatsbeiträge an die Kosten der Digitalisierung kommunaler Nutzungspläne) und den RRB Nr. 2016/2147 vom 5. Dezember 2016 (Datenmodell Kanton Solothurn im Bereich Nutzungsplanung) die Ersterfassung der digitalen Nutzungsplandaten abgeschlossen. Die Daten sind im Geoportal des Kantons zugänglich. Die künftige Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten obliegt der Gemeinde (§ 5^{quater} Abs. 2 der kantonalen Geoinformationsverordnung, GeoIV; BGS 711.271). Sie hat sicherzustellen, dass jederzeit korrekte Nutzungsplandaten im Geoportal des Kantons publiziert werden können.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 22. April 2021 bis zum 21. Mai 2021. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat beschloss die Änderung des Gesamtplans "Teilzonenplan ARA" am 12. April 2021 unter dem Vorbehalt von Einsprachen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Gesamtplans "Teilzonenplan ARA" auf GB Nunningen Nr. 203 für die bauliche Anpassung der ARA der Gemeinde Nunningen wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit der vorliegenden Anpassung des Gesamtplans in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Gemeinde Nunningen hat dem Amt für Raumplanung spätestens 10 Tage nach Rechtskraft der Planung die aktualisierten digitalen Nutzungsplandaten zur Kontrolle und Integration ins Geoportal des Kantons zuzustellen.
- 3.4 Die Gemeinde Nunningen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 2'023.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

**Gemeinde Nunningen, Bretzwilerstrasse 19,
4208 Nunningen**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	2'000.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(1015000 / 002)
	Fr.	<u>2'023.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (scs) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Landwirtschaft

Amt für Finanzen

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, Postfach 3, 4226 Breitenbach, mit 1 gen. Plan (später)

Gemeinde Nunningen, Bretzwilerstrasse 19, 4208 Nunningen, mit 1 gen. Dossier (später), mit

Rechnung **(Einschreiben)**

Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Hooland 10, 4424 Arboldswil

Amt für Raumplanung (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Gemeinde Nunningen:
Genehmigung Änderung Gesamtplan "Teilzonenplan ARA")